

VPRT e.V. | Stromstraße 1 | 10555 Berlin

Bundesnetzagentur
Herrn Friedhelm Dommermuth
Abteilungsleiter Ökonom. Fragen der
Regulierung Telekommunikation
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Vorab per Mail an: friedhelm.dommermuth@bnetza.de

29. Februar 2016

(21)\Netzneutralität\Anschr_BNetzA_Netzneutralität_290216.doc

VPRT-Anmerkungen im Nachgang zum Workshop zu den Regelungen der Netzneutralität in der TSM-Verordnung

Sehr geehrter Herr Dommermuth,

im Nachgang zum Workshop am 12. Februar 2016 zu den Regelungen der Netzneutralität in der TSM-Verordnung möchten wir für den VPRT von der eingeräumten Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme Gebrauch machen, um auf wenige ergänzende Punkte hinzuweisen. Wir bedanken uns für die unmittelbare Einbindung in den Vorbereitungsprozess der BEREC-Leitlinien.

Netzneutralität und Vertragsfreiheit und andere Grundsatzaspekte

Mit Blick auf das diskutierte und sehr umstrittene „Zero Rating“ möchten wir noch einmal unterstreichen, dass die Diskriminierungsfreiheit bezogen auf den Endnutzer auch die Inhaltenanbieter als Endnutzer erfasst (Definition Rahmen-Richtlinie). Dies setzt bei Vereinbarungen über Datenvolumina voraus, dass diese allenfalls diensteneutral/anbieteragnostisch ausgestaltet sein können. So steht die Diskriminierungsfreiheit von Endnutzern Modellen entgegen, die nur einen Dienst dem „Zero Rating“ unterwerfen.

Der VPRT spricht sich darüber hinaus dafür aus, dass auf Ebene der BEREC-Leitlinien die (nationale) Einbeziehung der für die Medienregulierung zuständigen Behörden (Vielfaltssicherung) verbindlich festgehalten werden soll.

Verband Privater Rundfunk
und Telemedien e.V.

Stromstraße 1, 10555 Berlin
T | +49 30 3 98 80-0
F | +49 30 3 98 80-148

Büro Brüssel
Rue des Deux Eglises, 26
B-1000 Bruxelles
T | +32 2 7 38 76-19

E | info@vpert.de
www.vperrt.de

Vorstandsvorsitzender | Dr. Tobias Schmid
Geschäftsführer | Claus Grewenig

HypoVereinsbank AG Bonn
BLZ | 380 200 90
Konto | 344 61 58

Finanzamt für Körperschaften I
Steuer-Nr. 27/620/56 224

Verkehrsmanagement

Während der Anhörung ist seitens der Telekommunikationsunternehmen die Auslegung vertreten worden, dass eine Wahlfreiheit bezüglich der Geschäftsmodelle bestehe, die *entweder* über Verkehrsmanagement *oder* über Spezialdienste ausgeübt werden könne. Dem ist nicht zuzustimmen, da eine enge Auslegung des Verkehrsmanagements geboten ist, da sonst die Vorgabe „nicht auf kommerziellen Erwägungen“ ausgehöhlt würde.

Spezialdienste

Leider hat der Workshop keine neuen Erkenntnisse zu konkret geplanten Diensten gebracht. Mit Blick auf die „objektive Erforderlichkeit“ einer Optimierung (Erwägungsgrund 16) müssen die Leitlinien eine ebenfalls in der Anhörung vertretene Auslegung ausschließen, dass eine solche Erforderlichkeit schon aus bilateralen Einzelvereinbarungen hergeleitet werden könne. Dies würde jegliche Verobjektivierung ins Gegenteil verkehren.

Wir bitten Sie, diese Punkte im Rahmen Ihrer weiteren Beratungen zu berücksichtigen.

Für Rückfragen sowie für den weiteren Prozess stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Grewenig', with a long horizontal stroke extending to the right.

Claus Grewenig
Geschäftsführer